

Darüber hinaus sind für 1991 Fördermaßnahmen in Höhe von 1 Mrd. DM auf dem gesamten Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zur Realisierung vorzubereiten. Das gilt insbesondere für Regionen mit einer angespannten Arbeitsmarktsituation. Die Vorbereitung der Maßnahmen für 1991 muß im Rahmen des Haushaltsrahmens 1991 erfolgen. Jedes Projekt ist dem Ministerium der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen.

Bei der für 1991 vorzubereitenden Durchführung von Maßnahmen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ist von einer angemessenen Eigenbeteiligung der Antragsteller auszugehen.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Die Fördermittel werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche[^] oder privatrechtliche Personen. Eine, auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Person ist nur dann antragsberechtigt, wenn sie

- a) nach ihrer Geschäftstätigkeit und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen geeignet und in der Lage ist, die Aufgaben eines Projektträgers zu erfüllen und
- b) sich gegenüber der Bewilligungsbehörde zu einer jährlichen Prüfung ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen verpflichtet.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

(3) Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für 1991 sind formgebunden über die Kreis- und Bezirksverwaltungsbehörden bis zum 30. 9.1990 in 2-facher Ausfertigung an das Ministerium für Wirtschaft, Abteilung II, Unterabteilung Wirtschaftsförderung, einzureichen.

§ 6

Bewilligungsverfahren

Die Beurteilung und Empfehlung von Förderanträgen erfolgt durch einen Gemeinsamen Förderausschuß der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland. Empfehlungen und Entscheidungen zur Förderung von Projekten müssen einstimmig getroffen werden.

§ 7

Förderprogramm

Die durch den Gemeinsamen Förderausschuß bestätigten Objekte für das Jahr 1991 werden in einem Förderprogramm für die Entwicklung der wirtschaftsnahen Infrastruktur auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammengefaßt, das durch den Minister für Wirtschaft zu bestätigen ist.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Maizière
Ministerpräsident

Minister für Wirtschaft
I. V.: Dr. Hal m
Staatssekretär

Bekanntmachung über die Auflösung des Amtes für industrielle Formgestaltung vom 25. Juli 1990

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 16. Februar 1990 über die Auflösung des Amtes für industrielle Formgestaltung und die Bildung eines Rates für Design (GBl. I Nr. 15 S. 116) gegenstandslos ist.

Berlin, den 25. Juli 1990

Reichenbach
Minister
im Amt des Ministerpräsidenten

Anordnung über die Errichtung von Finanzämtern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Juli 1990

Auf Grund des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990, Artikel 34, Absatz 2 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sind folgende Finanzämter zu errichten:

Lfd. Nr.:	Bezeichnung/Sitz des Finanzamtes	Finanzamtsbezirk (Zuständigkeit für das Territorium politischer Kreise)
1.	Berlin I	Stadtbezirk Mitte
2.	Berlin II	Stadtbezirke Friedrichshain, Prenzlauer Berg
3.	Berlin III	Stadtbezirke Lichtenberg, Hohenschönhausen
4.	Berlin IV	Stadtbezirke Pankow, Weißensee
5.	Berlin V	Stadtbezirke Hellersdorf, Marzahn
6.	Berlin VI	Stadtbezirke Köpenick, Treptow
7.	Berlin VII	Finanzamt für Körperschaften Berlin Ost
8.	Berlin VIII	Erbschaft- und Verkehrsteuern (alle Stadtbezirke)
9.	Rostock I	Rostock Stadt
10.	Rostock II	Rostock Land, Ribnitz-Damgarten, Bad Doberan
11.	Wismar	Wismar Stadt und Land, Grevesmühlen
12.	Stralsund	Stralsund Stadt und Land, Grimmen
13.	Greifswald	Greifswald Stadt und Land, Anklam
14.	Bergen	Rügen
15.	Wolgast	Wolgast
16.	Schwerin	Schwerin Stadt und Land, Gadebusch
17.	Güstrow	Güstrow, Bützow, Sternberg
18.	Hagenow	Hagenow
19.	Ludwigslust	Ludwigslust
20.	Parchim	Parchim, Lübz
21.	Pefleberg	Perleberg
22.	Neubrandenburg	Neubrandenburg Stadt und Land, Altentreptow, Strasburg
23.	Malchin	Malchin, Teterow, Demmin